

886 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 10. 1973

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft zur Durchführung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen in den Konzernunternehmungen und in den angeschlossenen Tochtergesellschaften im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Ster-

a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 2000 Millionen Schilling an Kapital und 2000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 800 Millionen Schilling an Kapital und 800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

c) die Laufzeit der Kreditoperation 20 Jahre nicht übersteigt;

d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

ling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt;

g) mit dem Antrag auf Übernahme der Haftung im Einzelfall die Investitionsvorhaben oder die Rationalisierungsmaßnahmen bekanntgegeben werden und deren Dringlichkeit und Notwendigkeit dargelegt wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Gesellschaft zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersagbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten geboten ist und der Gläubiger zustimmt;
- b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird;
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 1 lit. c festgesetzte Gesamtlaufzeit nicht überschreiten.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen gemäß § 1 dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

- a) die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist,
- b) das Ausmaß des im § 1 Abs. 2 lit. b genannten Betrages nicht überschritten wird und
- c) bei zeitlicher Kreditüberschneidung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung bei

Kreditoperationen im Einzelfall nicht mehr als 1200 Millionen Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 3000 Millionen Schilling beträgt.

(2) Kredite, die der Vorfinanzierung solcher Anleihen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 überdies nur dann übernehmen, wenn die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft mit dem Antrag auf Übernahme der Bundeshaftung im Einzelfall (§ 1 Abs. 2 lit. b und § 4) die verbindliche Erklärung abgibt, daß

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft gewährleistet wird,
- b) sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des bundesverbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, vorlegen werden.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Februar 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. und die Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft zu einer neuen Unternehmung unter dem Firmenwortlaut „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft“ zusammengeschlossen.

Dieser Zusammenschluß erfordert eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen im Zuge der organisatorischen und strukturellen Neugestaltung des Konzerns und eine für dessen Wettbewerbsfähigkeit unbedingt notwendige Investitionstätigkeit. Die verstaatlichte Eisen- und Stahlindustrie Österreichs wird daher in den Jahren bis 1976 aus der Durchführung ihrer mittelfristigen Investitionsprogramme einen jährlichen Investitionsaufwand von etwa 3,2 Milliarden Schilling haben. Neben den notwendigen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen (d. s. die normalen Betriebsprogramme) sind zu einem erheblichen Teil auch kapazitätserweiternde Investitionsprojekte (Sonderprogramme) vorgesehen. Nach dem Abschluß der gegenwärtig laufenden mittelfristigen Investitionsprogramme müßte eine gewisse Abschwächung eintreten und der jährliche Investitionsaufwand auf zirka 2,2 Milliarden Schilling zurückgehen. Die ständige technische Weiterentwicklung, die sich ändernden Marktconstellationen und nicht zuletzt die im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Stahlkonzerns zu ergreifenden Struktur-, Konzentrations- und Koordinationsmaßnahmen werden jedoch neue Investitionsimpulse auslösen und die Investitionstätigkeit des neuen Stahlkonzerns auf einem hohen Niveau halten. Der sich hieraus ergebende, über einen längeren Zeitraum geltende durchschnittliche Jahresinvestitionsaufwand kann mit zirka 2,5 Milliarden Schilling angenommen werden. Davon könnten bei durchschnittlichen Markt- und Ertragsbedingungen etwa 75% über den cash-flow (Abschreibungen, Bildung von Sozialkapital, Rücklagendotierung) und

durch Eigenmittelzuführung finanziert werden. Für die verbleibenden etwa 25% müßte jedoch entsprechendes langfristiges Fremdkapital aufgenommen werden. Der jährliche Kreditbedarf kann mit rund 600 Millionen Schilling angenommen werden und soll durch Kreditoperationen im Inland und im Ausland sichergestellt werden.

Auf Grund der formell noch in Kraft stehenden Haftungsgesetze, die auf die beiden bisherigen Einzelunternehmungen abgestellt sind, können für Kreditoperationen des neuen Unternehmens keine Bundeshaftungen mehr übernommen werden. Erfahrungsgemäß wird jedoch von allen, insbesondere aber von ausländischen Kreditgebern, vor allem bei der Begebung von Anleihen, die Beibringung der Bundeshaftung ausdrücklich verlangt. Im Hinblick darauf ist das Ersuchen der neuen Unternehmung auf Schaffung eines auf die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft“ abgestellten Haftungsgesetzes, welches die erforderlichen Kreditoperationen erleichtern soll, begründet. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll dem neuen Stahlkonzern in erster Linie die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten im Ausland, aber erforderlichenfalls auch die Übernahme der Bundeshaftung gegenüber inländischen Kreditgebern, insbesondere dann, wenn diese Haftung auf Grund besonderer Veranlagungsvorschriften der Kreditunternehmung oder zur Erlangung der Deckungsstockfähigkeit für Versicherungsdarlehen vom Kreditgeber ausdrücklich verlangt wird, ermöglichen.

Im Hinblick darauf, daß der neue Konzern auch für die Tochtergesellschaften die gesamte Finanzierungsverantwortung trägt, erübrigt sich künftig die Schaffung eigener Haftungsgesetze für diese Unternehmungen. Die Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 210, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Schoeller-Bleckmann-Stahlwerke AG. wird durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz vorerst nicht berührt. Das Unternehmen kann

daher den noch offenen Haftungsrahmen bis zur Höhe von 150 Millionen Schilling voll ausnützen. Eine Aufstockung des Haftungsrahmens wird jedoch nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht mehr möglich sein.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält gegenüber den bisherigen Bundeshaftungsgesetzen einige Neuerungen:

1. Die Haftung soll nicht mehr auf Kreditoperationen für ein ganz bestimmtes Einzelvorhaben beschränkt sein;

2. der Haftungsrahmen kann nach Maßgabe der Kapitalrückzahlungen durch Aufnahme neuer Kredite für notwendige Investitionen voll ausgeschöpft werden und so der Unternehmung langfristige Planungen ermöglichen.

Hiedurch werden Novellierungen des Gesetzes, wie dies in der Vergangenheit wiederholt der Fall war, und die Schaffung neuer, auf bestimmte Einzelvorhaben abgestellter Haftungsgesetze entbehrlich. Allerdings darf der Bundesminister für Finanzen nach wie vor Haftungen im Einzelfall nur dann übernehmen, wenn das Vorhaben, das mit bundesverbürgten Krediten finanziert werden soll, konkret dargelegt und die Notwendigkeit der Investitionen wie bisher durch die für die verstaatlichte Industrie zuständigen Organe bestätigt wird. Überdies ist bei allen Kreditoperationen der Gesellschaft und in der Folge auch bei Übernahme der Bundeshaftung den stabilitätspolitischen Erfordernissen und Zielsetzungen Rechnung zu tragen.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 5, 6 und 7 sowie des § 8, soweit er sich auf die genannten Bestimmungen bezieht, als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes anzusehen sind.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes für die von der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Er darf von dieser Ermächtigung jedoch nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen, mit denen der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Ziff. III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen wird, gegeben sind.

Der Haftungsrahmen ist nach oben mit 2000 Millionen Schilling begrenzt (Abs. 2 lit. a). Die Gesellschaft kann daher neue Kredite jeweils nur nach Maßgabe des durch Kapitalrückzahlungen frei werdenden Haftungsrahmens und Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. g aufnehmen. Unter diesen Voraussetzungen kann die Haftung des Bundes im Einzelfall übernommen werden.

Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen zwecks Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung ermächtigt werden, Haftungen für den Fall zu erstrecken, daß die Gesellschaft aus unvorhersehbaren Gründen unverschuldet in vorübergehende wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und ihrer Verpflichtung aus den Kreditoperationen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen kann. Hierbei darf die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre und die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Gesamtlaufzeit nicht überschritten werden. Außerdem muß die Mehrleistung an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung auch für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen dienen, unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist und das Ausmaß des im § 1 Abs. 2 lit. b genannten Betrages nicht überschritten wird. Um eine allzu umfangreiche Überschneidung zwischen Vor- und Endfinanzierung auszuschließen, ist in lit. c vorgesehen, daß bei einer allfällig notwendigen zeitlichen Kreditüberschneidung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung im Einzelfall nicht mehr als 1200 Millionen Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 3000 Millionen Schilling betragen darf. Solche Kredite sind auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen nicht anzurechnen (Abs. 2).

Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht als weitere Voraussetzung für die Übernahme der Haftung vor, daß die Gesellschaft zugleich mit dem Antrag auf Übernahme der Haftung im Einzelfall die verbindliche Erklärung abgibt, daß dem Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites die Einsichtnahme in alle Bücher, Urkunden und sonstige Schriften der Gesellschaft gewährleistet wird. Damit soll einer Zweckentfremdung bundesverbürgter Kredite rechtzeitig vorgebeugt und die Übernahme neuer Haftungen so lange ausgeschlossen werden können, bis die zweckwidrig verwendeten Kredite ihrem ursprünglichen Ziel zugeführt sind.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Rechte der Bund im Falle einer Inanspruchnahme aus der Haftung neben dem Recht,

von der Gesellschaft den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern, noch geltend machen kann. Dadurch erübrigt sich eine gesonderte Vereinbarung mit der Gesellschaft.

Zu § 7:

Gemäß dieser Bestimmung ist für die Übernahme der Bürgschaft kein Entgelt zu entrichten.

Zu § 8:

Mit der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung erwachsen, kann zurzeit nicht vorausgesehen werden.